

Name

Art. 1 Unter dem Namen Swissveg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Zweck

Art. 2 Der Verein fördert eine verantwortungsbewusste, vegetarische Lebensweise. Darin eingeschlossen sind alle vegetarischen Untergruppen wie z.B. ovo-lakto-vegetarisch und vegan.
Der Verein ist ideell und nicht gewinnorientiert.

Unabhängigkeit

Art. 3 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Verwirklichung des Zwecks

Art. 4 Die Ziele des Vereins sollen gefördert werden durch:

- a) Unterhalt eines Büros als Kontakt- und Informationsadresse für alle Belange des Vegetarismus sowie als Sekretariat des Vereins.
- b) Herausgabe von eigenen Publikationen.
- c) Seminare, Vorträge und andere öffentliche und interne Veranstaltungen.
- d) Mitteilungen an die Medien.
- e) Stellungnahmen zu wichtigen Sachfragen in Religion, Politik und Wirtschaft, die im weitesten Sinne mit Vegetarismus zu tun haben.
- f) Die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- g) Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung, insbesondere im Bereich der Ernährungsweise.
- h) Förderung eines eigenverantwortlicheren, ethischen Umgangs gegenüber den Tieren und der Umwelt.
- i) Zertifizierung und Lizenzierung von Produkten und Dienstleistungen die vegetarischen bzw. tierleidfreien Richtlinien entsprechen.

Finanzen

Art. 5 Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Erträgen aus Dienstleistungen und Verkäufen sowie weiteren Zuwendungen.

Mitgliedschaft

Art. 6 Es können aufgenommen werden:

- a) Einzelmitglieder: Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die mit dem Zweck des Vereins einverstanden sind und diesen fördern wollen. Sie haben an der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
- b) Familienmitglieder: Natürliche Personen welche zusammen im gleichen Haushalt leben. Sie erhalten an der Mitgliederversammlung zwei Stimmen pro Familienmitgliedschaft.

- c) Ehrenmitglieder: Werden vom Vorstand ernannt. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Art. 7 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Hinschied.

Art. 9 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Mit Mitgliedern, die einen monatlichen Beitrag bezahlen, können spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 10 Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommt, wird dieses ausgeschlossen.

Art. 11 Ein Ausschluss kommt auch dann in Betracht, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Bestrebungen des Vereins schadet. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird dem Mitglied innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich Einspruch zu erheben. Den endgültigen Entscheid trifft in diesem Falle die Mitgliederversammlung.

Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 13

a) Die Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich angekündigt. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

b) Die Versammlung kann physisch, online oder hybrid erfolgen.

c) Abstimmungen können in einer Romandie-Mitgliederversammlung separat durchgeführt werden. Die dort abgegebenen Stimmen werden durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin von Swissveg Romandie in die Haupt-Mitgliederversammlung eingebracht.

Art. 14 Stimm- und wahlberechtigt sind alle an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 15 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die PräsidentIn den Stichentscheid.

Art. 16 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Abnahme der Geschäfts- und Kassenberichte.
- b) Wahl des Vorstandes.
- c) Wahl der Revisionsstelle oder der RevisorIn.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Definitiver Entscheid über den Ausschluss oder Wiederaufnahme von Mitgliedern.

f) Änderungen der Statuten.

Art. 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Art. 18 Ausserordentliche Versammlungen mit den Kompetenzen einer Mitgliederversammlung finden dann statt, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand

Art. 19 Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Genehmigung und Kontrolle des Budgets.
- e) Regelmässigen Austausch mit der Geschäftsführung.
- f) Vorgabe der Strategie des Vereins.
- g) Entscheid über Anstellung / Entlassung der GeschäftsführerIn und Stv. GeschäftsführerIn.

Art. 20 Der Vorstand besteht mindestens aus PräsidentIn und zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 21 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur vegetarisch bzw. vegan lebende Mitglieder gewählt werden. Vorzeitig aus dem Vorstand austretende Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bis zum Ende der Amtsperiode ersetzt.

Art. 22 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es werden lediglich Spesen vergütet. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für alles ihm anvertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar.

Art. 23 Dritten gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Die Haftung des Vereins für Schäden, die den Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern, ihrem Besitz oder Dritten zustossen, ist ausgeschlossen. Eine allfällige Versicherung gegen solche Schäden bleibt den einzelnen Mitgliedern überlassen.

Art. 25 Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen (einzeln oder kollektiv).

Die Revisionsstelle

Art. 26 Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

Art. 27 Besteht keine gesetzliche Pflicht zur Revision, wählt die Mitgliederversammlung stattdessen eine natürliche oder juristische Person welche die Jahresrechnung prüft und ihr Prüfungsurteil schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung festhält.

Auflösung des Vereins

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung. Dabei muss das Vereinsvermögen weiterhin einem gemeinnützigen Zweck mit möglichst ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zugute kommen. Dieses Traktandum muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Schlussbestimmungen

Art. 29 Für die Änderung dieser Statuten sind an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Art. 30 Ein Exemplar dieser Statuten wird auf Verlangen jedem Mitglied zugesandt oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Mit dem Eintritt in den Verein werden diese Statuten vorbehaltlos anerkannt.

Diese Statuten sind am 25.5.2024 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands:



Renato Pichler (Präsident)